

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 476 - 476

Mitteis, L.: *Fontes iuris Romani Antejustiniani. Pars I u.
II.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die neue Auflage hatte, da seit dem Erscheinen der sechsten ein großes Material dazu gekommen war, viel zu berücksichtigen und hat dies auch mit Erfolg getan. Was an neuen Urkunden für den Juristen unmittelbar wichtig ist, ist aufgenommen. Wie sehr der Herausg. beflissen war, hierbei sowie auch bei den älteren Stücken das erreichbar Beste zu bieten, zeigt das Verzeichnis der Gelehrten, die er bei Revision der Texte um Rat angegangen hat (in der Praefatio) nebst zahlreichen daher und von ihm selbst rührenden Vermehrungen des kritischen Apparats. Besonders schwierig war, bei der Auswahl der Papyrusurkunden das richtige Maß zu treffen; ich glaube, daß dies gelungen ist. Sehr erfreulich ist das Bestreben des Herausg., bei einzelnen Stücken auch die äußere Gestalt der Urkunde im Drucke zur Reproduktion zu bringen. Daß es nicht immer möglich ist und man meist die durchlaufende Zeile anwenden muß, statt die Zeilenteilung des Originals zu imitieren, ist ja ein bekannter, durch Rücksichten der Handlichkeit und des Kostenpunkts gegebener Übelstand aller Chrestomathien; aber der Gedanke, hiervon gelegentlich Ausnahmen zu machen, ist sehr löblich. Für das beigegebene Spezimen der *lex Rubria* muß man besonders dankbar sein. So ist die vortrefflich gearbeitete Ausgabe im hohen Grade zu loben; nur um die erforderliche Aufmerksamkeit des Referenten nicht vermissen zu lassen, will ich nicht verschweigen, daß im Apparatus der letzten Seiten des ersten Teils einige Druckfehler stehen geblieben sind (z. B. p. 415 l. 3 von unten), sowie auch in Nr. 191 und 192 in der Akzentuierung dem Setzer hier und da ein Doppelakzent oder ein ganz weggelassener hingegangen ist (z. B. Nr. 191 II Recto l. 3 *μητροπόλι(τι)δος*; l. 5 *ἀναρχός μοι* statt *ἀναρχος μοι*): das erklärt sich unzweifelhaft aus persönlichen Verhältnissen, welche Gradenwitz um jene Zeit in der ruhigen Korrekturtätigkeit gestört haben und wiegt gegenüber der großen Arbeit, die geleistet ist, leichter als eine Feder. Daß der Herausg., wie ich vernehme, der Ausgabe noch einen Index folgen lassen will, begrüßen wir alle wohl ganz besonders. Wenn die neue Auflage schon jetzt einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber den älteren darstellt, wird dieser durch den Index noch wesentlich vergrößert werden.

Mitteis.

Fontes iuris Romani Anteiustiniani. Pars prima: leges ed. notisque illustr. S. Riccobono; Pars altera: auctores ed. notisque illustr. J. Baviera; leges saeculares ex lingua syriaca latine vertit et adnotationibus instruxit C. Ferrini (†). Florenz, G. Barbéra 1909.

Ein vortrefflicher Gedanke, die Leges und Auctores der vorjustinianischen Zeit in handlichem Format neu herauszugeben. Dazu hatten sich Ferrini, Riccobono und Baviera noch kurz vor dem Tode des Erstgenannten vereinigt. Nach Ferrinis so unerwartetem Ableben